

Satzung

des Vereins "LASST UNS GEHEN - MISSIONSVEREIN HEILIGENSTADT"

Fassung vom 30.04.1994 - mit Änderungen vom 24.07.1994; 26.03.2011 und 13.03.2022

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "LASST UNS GEHEN - MISSIONSVEREIN HEILIGENSTADT".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenstadt, Landkreis Bamberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz "e.V."

§ 2 - Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein versteht sich als christlicher Verein auf der Grundlage der Bibel und des Bekenntnisses der Kirche. Er ist seinem Charakter nach als aktiv wirkendes Missionswerk einzustufen, der seine Aktivitäten in Hilfeleistungen an notleidenden Menschen im Ausland (Äußere Mission) und im Inland (Innere Mission) wahrnimmt. Hierbei wird weder auf den Stand, noch auf die Hautfarbe, noch auf das Herkunftsland geachtet, in dem die Menschen leben. Diese Missionstätigkeit soll in jeder geeigneten Form und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt werden. Ob und in welcher Form die Hilfe im Einzelfall gewährt wird, entscheidet die Vorstandschaft.
2. Ein wichtiger Punkt der Vereinstätigkeit ist die Durchführung von Einsätzen diverser Art. Es sollen Menschen in der Ausübung und Sendung des praktischen christlichen Glaubens und Dienens ein Einübungsfeld finden und zu Missionstätigkeiten angeleitet werden. Der Verein unterstützt und fördert zu diesem Zweck christliche Gruppen im In- und Ausland.
3. Der Verein sieht seinen Dienst an notleidenden Menschen in aller Welt. Es sollen Menschen mit der Verteilung von Hilfsgütern bedacht werden. Sie sollen materielle und geistliche Hilfe erfahren. An Juden soll in geeigneter Weise ein Dienst der Versöhnung geschehen.
4. Der Verein unterstützt und fördert Einzelpersonen und Gruppen im In- und Ausland, die im christlich-sozialen Bereich tätig sind.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsbedingte Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein kann Personen anstellen, die im Sinne des Vereins tätig sind.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
2. Mit der Aufnahme als Mitglied des Vereins verpflichtet sich dieses, die bestehende Satzung anzuerkennen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss bei widerrechtlichem Verhalten.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
5. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Solche Gründe können sein:
 - a) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftslebens des Vereins.
 - c) Vertretung oder Praktizierung einer Lehre, die im Gegensatz zum christlichen Glauben steht.
 - d) Sittliche Verfehlung, die nicht durch Umkehr und Bekenntnis der Schuld bereinigt wird.

6. Ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung vorher geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 4 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 - Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und den drei Beisitzern. Sie wird im Abstand von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, und verpflichtet sich, bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt zu bleiben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassier vertreten, wobei zwei Personen zusammen vertretungsberechtigt sind.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt, und mindestens zwei Wochen vorher durch Kanzelabkündigung und Aushang im Schaukasten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heiligenstadt mitgeteilt.
2. Die Vorstandschaft muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder ihn dazu unter Angabe der Gründe schriftlich auffordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähiges Gremium.
4. Beschlussfassungen finden gewöhnlich mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine 2/3 Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereins erfordert dagegen eine 4/5 Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Sie kann eine Geschäftsordnung aufstellen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Sollte dieses einen Widerspruch zur Spendenabzugsfähigkeit sehen, ist der Beschluss ungültig.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 7 - Die Mitarbeiter

1. Haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter kann jeder werden, der sich darum bewirbt und von der Vorstandschaft oder einem von ihr ausdrücklich Beauftragten dazu eingesetzt wird.
2. Für den Bereich "Innere oder Äußere Mission" kann die Vorstandschaft oder ein von ihr dazu Beauftragter geeignete Personen als Mitarbeiter für bestimmte Bereiche einsetzen, seine Tätigkeiten festlegen oder die Mitarbeit einschränken. Dies geschieht in Rücksprache mit dem Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiter sind der Vorstandschaft gegenüber verantwortlich und Rechenschaft schuldig.
4. Mitarbeiter können Vereinsmitglieder sein. Sie haben aber kein Stimmrecht, wenn es um ihre Mitarbeit geht.

§ 8 - Finanzen

1. Der Verein erhebt als Mitgliedsbeitrag einen Jahresbeitrag von allen Mitgliedern, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sonst trägt sich der Verein durch freiwillige Spenden, durch Kollekten bei Gottesdiensten, Veranstaltungen, durch eventuelle Zuschüsse, sowie sonstigen Einnahmen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Auflösung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenstadt zu. Das Vermögen wird im Sinne des Vereins für missionarische Zwecke eingesetzt.

§ 10 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.04.1994 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Änderung unter §2.5 und §9 der Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung am 23.09.2022 zugestimmt. Somit hat ab diesem Zeitpunkt folgende Fassung ihre Gültigkeit:

Fassung vom 30.04.1994 - mit Änderungen vom 24.07.1994, 26.03.2011 und 23.09.2022